

Übersicht über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Betroffene Vorschrift	Alte Fassung	Vorgeschlagene Änderung	Begründung der vorgeschlagenen Änderung
§ 1 Nr. 2	Der Verein ist am 3. März 2002 gegründet worden und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.	Der Verein ist am 3. März 2002 gegründet worden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.	Redaktionelle Änderung.
§ 1 Nr. 3	Der Verein hat seinen Sitz in der Uhlandstraße 11, 79102 Freiburg.	Der Verein hat seinen Sitz in der Uhlandstraße 11, 79102 Freiburg im Breisgau .	Die Adresse ist nicht mehr aktuell. Es reicht für den Vereinssitz aus, eine Stadt zu nennen.
§ 2 Nr. 1	Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen.	Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen, insbesondere durch regelmäßige Spielabende, Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen und Veranstaltung von Turnieren.	Präzisierung wird durch das Finanzamt gefordert, um als Verein den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten.
§ 2 Nr. 3	Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell völlig neutral.	Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell völlig neutral.	Redaktionelle Änderung.
§ 5 Nr. 3	Die Aufnahme eines Mitglieds setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.	Die Aufnahme eines Mitglieds setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Textform voraus und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.	Übermittlung des Aufnahmeantrags soll rechtssicher bspw. auch mittels E-Mail möglich sein.
§ 6 Nr. 2 S. 1	Der Austritt eines Mitglieds geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.	Der Austritt eines Mitglieds geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform .	Übermittlung der Austrittserklärung soll rechtssicher bspw. auch mittels E-Mail möglich sein.
§ 7 (neue Fassung)	/	§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat	Neuer Paragraph, der vor allem der Klarstellung dient.

		gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Hauptversammlung. 2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Ausnahmen können durch die Hauptversammlung beschlossen werden. 3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgelegt. 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein zur Einziehung des Mitgliedsbeitrags ein Lastschriftmandat zu erteilen.	
§ 7 (bisherige Fassung)	§ 7 Die Organe des Vereins	§ 7 8 Die Organe des Vereins	Nummerierung des Paragraphen ändert sich durch Einfügen des neuen § 7.
§ 8 (bisherige Fassung)	§ 8 Die Hauptversammlung	§ 8 9 Die Hauptversammlung	Nummerierung des Paragraphen ändert sich durch Einfügen des neuen § 7.
§ 8 Nr. 1 S. 1 (bisherige Fassung)	Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich im ersten Quartal einberufen.	Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich im ersten zweiten Quartal einberufen.	Die Hauptversammlung sollte nach Abschluss der Saison stattfinden, um gemeinsam über die Ziele für die neue Saison entscheiden zu können. Dies wurde in der Vergangenheit auch bereits so gehandhabt.
§ 8 Nr. 5 S. 4 (bisherige Fassung)	Die Beschlussfassung erfolgt außer in den Fällen des § 9 durch einfache Mehrheit.	Die Beschlussfassung erfolgt außer in den Fällen des § 9 11 durch einfache Mehrheit.	Redaktionelle Änderung.
§ 8 Nr. 5 (bisherige Fassung)	/	Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.	Einfügen eines neuen Satzes nach § 8 Nr. 5 S. 5 (bisherige Fassung) zur Präzisierung des Wahlverfahrens.
§ 9 (bisherige Fassung)	§ 9 Der Vorstand	§ 9 10 Der Vorstand	Nummerierung des Paragraphen ändert sich durch Einfügen des neuen § 7.

§ 9 Nr. 1 (bisherige Fassung)	1. Den Vorstand bilden: Herr Michael Stock, der 1. Vorsitzende, Herr Stefen Mohr, der 2. Vorsitzende, Herr Michael Stock, der Spielleiter, der/Frau Bärbel Franz, die Kassierer/in, Frau Karla Marinac, die Schriftführer/in, Herr Michael Stock, der Jugendleiter, der Pressewart, Herr Bernd Thoma, der Damenwart, Herr Juan Fernandez, der Materialwart.	1. Den Vorstand bilden: Herr Michael Stock, der/die 1. Vorsitzende, Herr Stefen Mohr, der/die 2. Vorsitzende, Herr Michael Stock, der/die Spielleiter/in, der/Frau Bärbel Franz, die Kassierer/in, Frau Karla Marinac, der/die Schriftführer/in, Herr Michael Stock, der/die Jugendleiter/in, der/die Pressewart/Pressewartin, Herr Bernd Thoma, der/die Damenwart/in, Herr Juan Fernandez, der/die Materialwart/in.	Namen des Vorstands sollten nicht in der Satzung genannt werden, da andernfalls bei jeder Änderung des Vorstands eine Satzungsänderung erforderlich wäre.
§ 9 (bisherige Fassung)		2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Hauptversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.	Einfügen einer neuen Nummer 2 zur Präzisierung der Vorstandswahl. In der Folge ändert sich die Nummerierung des bisherigen § 9 Nr. 2 und § 9 Nr. 3 der Satzung.
§ 10 (bisherige Fassung)	§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	§ 10 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	Nummerierung des Paragraphen ändert sich durch Einfügen des neuen § 7.
§ 10 Nr. 3 (bisherige Fassung)	Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt hierin eingewilligt hat.	Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt hierin eingewilligt hat. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schachsports.	Änderung wird durch das Finanzamt gefordert, um als Verein den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten